

NEUES ARCHIV

DER

GESELLSCHAFT FÜR ÄLTERE DEUTSCHE
GESCHICHTSKUNDE

ZUR

BEFÖRDERUNG EINER GESAMTAUSGABE
DER QUELLENSCHRIFTEN DEUTSCHER GESCHICHTEN
DES MITTELALTERS

SIEBENUNDVIERZIGSTER BAND



BERLIN 1928

WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG

SW 68. ZIMMERSTRASSE 94

DAS SCHREIBEN STEPHANS V. AN SVENTOPULK VON MÄHREN.

(JL. 3407)

Von
GERHARD LAEHR.

I.

Als der Brief, in dem Stephan V. dem 'Slavenkönig' Sventopulk Belehrungen über das Wesen der Trinität und über das Fasten gibt und die slavische Messe untersagt, aufgefunden wurde, erhoben sich von den verschiedensten Seiten Zweifel an seiner Echtheit. Schon WATTENBACH, der ihn zuerst aus dem Heiligenkreuzer Cod. 217 veröffentlichte, leugnete die Möglichkeit nicht, daß er es vielleicht mit einer Fälschung zu tun habe.¹ Nach ihm haben GINZEL² und HERGENRÖTHER³ den Brief mit gewichtigen Gründen als unecht verworfen. Aber das allgemeine Urteil änderte sich mit einem Schlage, als EWALD aus der sogenannten Britischen Canonesammlung die Bruchstücke des Commonitoriums veröffentlichte, das derselbe Papst seinem nach Mähren entsandten Legaten mitgab.⁴ Dieses Stück, das den Inhalt des Heiligenkreuzer Briefes im wesentlichen bestätigte, schien jeden Zweifel an seiner Echtheit auszuschließen, zumal nach EWALDS Untersuchung die Stücke der Sammlung aus dem päpstlichen Register stammten. So wurden denn beide Schreiben als echt in die Papstregesten eingereiht und in den darstellenden Werken benutzt⁵, obgleich die Bedenken gegen den Brief nicht ganz verstummen.⁶

¹) Beiträge zur Geschichte der christlichen Kirche in Mähren und Böhmen (1849) S. 1, 29. ²) Geschichte der Slavenapostel Cyrill und Method und der slavischen Liturgie (1857) S. 9 ff. ³) Photius (1867) 2, 628. ⁴) NA. 5 (1880), 408 n. 31. ⁵) JL. 3407 und 3408. MARTINOV, Revue des questions historiques 28 (1880), 384 ff.; DÜMMLER, Geschichte des ostfränkischen Reiches² 3, 254 N. 4; LEOPOLD K. GOETZ, Geschichte der Slavenapostel Konstantinus (Kyrillus) und Methodius (1897) S. 42 ff.; A. BRÜCKNER, Die Wahrheit über die Slavenapostel (1913) S. 102 ff.; HANS VON SCHUBERT, Die sogenannten Slavenapostel Constantin und Methodius (1916) S. 24. ⁶) B. BRETHOLZ, Geschichte

Und wirklich, wenn man zunächst die schroff ablehnende Stellungnahme des Papstes gegen Methodius und die slavische Messe für unmöglich erklärt hatte, da sie so auffallend von der entgegenkommenden Haltung Johanns VIII. abwich, so ist diese Ansicht durch die Auffindung des Commonitoriums endgültig widerlegt. Es kann kein Zweifel mehr an der Tatsache bestehen, daß Stephan V. von tiefstem Mißtrauen gegen die dogmatischen Ansichten des Methodius erfüllt war, daß er ihm den Gebrauch der slavischen Sprache bei der Messe zum schweren Vorwurf machte und sich darauf berief, Methodius habe sich Johann VIII. gegenüber verpflichtet, die Messe nicht in slavischer Sprache zu zelebrieren — obwohl wir doch einen Brief Johanns VIII. besitzen, in dem dieser Methodius den Gebrauch der slavischen Sprache ausdrücklich gestattet.¹

Noch komplizierter wird die Sachlage, wenn man diesen Brief Johanns VIII. genauer mit dem Stephens V. vergleicht. Es stellt sich dabei nämlich heraus — und ist auch schon längst bemerkt worden² —, daß zwischen den beiden Schreiben sich an einigen Stellen eine weitgehende wörtliche Übereinstimmung findet. Gleich im Anfang wird in beiden Briefen auf die Unterwerfung des Mährerreiches unter den Schutz des hl. Petrus hingewiesen und damit die besondere Fürsorge der römischen Kirche für den Herrscher Mährens als den *unicus* (Johann VIII.), *spiritualis* (Stephan V.) *filius* begründet. Man wird immerhin diese Übereinstimmung nicht für auffällig oder gar anstößig halten können. Wenn einmal Methodius die Erklärung des Sventopulk nach Rom gebracht hatte, wonach er sich und sein Reich unter den Schutz der römischen Kirche stellte³, so ist es nicht verwunderlich, daß nach Johann VIII. auch Stephan V. sich darauf beruft, besonders in dem Augenblick, da er die kirchlichen Verhältnisse Mährens neu regeln will. Es kommt hinzu, daß auch in dem Commonitorium Sventopulk deutlich genug als *unicus filius* des Papstes bezeichnet wird.

Mährens 1 (1893), 99; V. JAGIČ, Zur Entstehungsgeschichte der kirchenslavischen Sprache, Denkschriften der kais. Akademie, Phil.-hist. Kl., Wien 1902, S. 50 f., ders., Entstehungsgeschichte der kirchenslavischen Sprache, 1913, S. 90 f.

¹) Ep. 7, 222 n. 255. An der Echtheit dieses Briefes ist nach CASPARS Ausführungen über den Charakter der Registerabschrift von Montecassino (NA. 36, 79 ff.) kein Zweifel möglich. ²) HERGENRÖTHER a. a. O.

³) Ep. 7, 222, Z. 28 ff.

Viel mehr Bedenken haben von jeher andere Stellen des Briefes erregt, in denen Stephan V. mit denselben Worten, mit denen Johann VIII. Methodius als Erzbischof bestätigt hatte, dessen offenen Gegner, Bischof Wiching, dem Mährenfürsten empfiehlt. Dieselben Sätze, mit denen Johann VIII. die Gegner des Methodius (d. h. Wiching und seinen Anhang) bedroht hatte, werden 5 Jahre später, in einem Papstbrief an denselben Fürsten Sventopulk, gegen die Feinde Wichings (d. h. den Anhang des Methodius) gerichtet. Der Bequemlichkeit halber setze ich die entsprechenden Stellen noch einmal nebeneinander.

Johann VIII.

Nos autem illum (i. e. Methodium) in omnibus ecclesiasticis doctrinis et utilitatibus orthodoxum et proficuum esse repperientes vobis iterum ad regendam commissam sibi ecclesiam Dei remisimus, quem veluti pastorem proprium ut digno honore et reverentia letaque mente recipiatis iubemus, quia . . .

ita sane, ut iuxta canonicam traditionem omnium¹ negotiorum ecclesiasticorum curam habeat ipse et ea velut Deo contemplante dispenset, nam populus² Domini illi commissus est et pro animabus eorum hic redditurus erit rationem. . . .

Stephan V.

Wichingum venerandum episcopum et carissimum confratrem ecclesiastica doctrina eruditum repperimus et ideo eum vobis ad regendam sibi commissam a Deo ecclesiam remisimus, quia fidelissimum eum tibi et pro te satis sollicitum in omnibus agnovimus, quem veluti spirituales patrem et proprium pastorem digno honore et debita reverentia sincera mente recipite, tenete et amplectimini, quia . .

Ipse itaque omnium¹ ecclesiasticorum negotiorum (et) officiorum habeat curam et Dei timorem prae oculis habens dispenset eadem, quia et pro his et pro animabus² commissi sibi populi ipse redditurus erit districto iudici rationem. . . .

¹) Vgl. can. apost. 39 (MIGNE, Patr. lat. 67, 146).
apost. 40 (a. a. O.).

²) Vgl. can.

Quodsi contumaces et inoboedientes existentes scandalum aliquod aut scisma facere praesumpserint et post primam et secundam admonitionem se minime correxerint, quasi zizaniorum seminatores ab ecclesiis et finibus vestris auctoritate nostra praecipimus esse procul abiciendos . . .

Contumaces autem et inoboedientes, contencioni et scandalo insistentes, post primam et secundam admonitionem si se minime correxerint, quasi zizaniorum seminatores ab ecclesiae gremio abici sancimus . . .

Die wörtliche Übereinstimmung der beiden Briefe, die zusammentrifft mit der genauen Umkehrung des Sinnes, ist zu auffällig, als daß man an Zufall glauben könnte. Aber wie ist sie zu erklären? Bekannt ist die Ansicht LAPÔTRES¹, der diesen Brief Stephans V. für das Produkt eines Fälschers erklärte, aber — weil er an der Authentizität des Briefes nicht zweifeln zu dürfen meinte — den Papst selber für das Opfer dieser Fälschung hielt. So bildete dieser Brief die wichtigste Stütze für die These des französischen Gelehrten, der zufolge die zweite Hälfte des Registers Johannis VIII. schon zur Zeit Stephans V. nicht mehr in Rom vorhanden gewesen sein soll. Denn die Kanzlei dieses Papstes benutzte eben offenbar einen gefälschten Brief Johannis VIII. als Vorlage, ohne den echten zu kennen. Und in der Tat: daß Stephan selbst auf den Brief seines Vorgängers wörtlich Bezug genommen und dabei dessen Sinn in sein Gegenteil verkehrt haben sollte, erscheint unmöglich; denn selbst, wenn man den bösen Willen des Papstes voraussetzte, müßte ihn die Besorgnis zurückgehalten haben, daß sein Adressat doch noch im Besitze des Schreibens Johannis VIII. sein mußte. Also scheint nur die Erklärung übrigzubleiben, daß er den Brief Johannis VIII. nur in gröblich verfälschter Form gekannt und benutzt habe — wenn, ja wenn an der Echtheit des Briefes im Heiligenkreuzer Codex durchaus kein Zweifel gestattet ist.

Aber der Glaube an diese Echtheit beruht ja lediglich auf der Übereinstimmung des Briefes mit dem Commonitorium Stephans V. Er darf daher offenbar dort haltmachen, wo diese Übereinstimmung aufhört. Da ist zunächst festzustellen, daß diese

¹) L'Europe et le Saint-Siège à l'époque carolingienne. 1. Le pape Jean VIII. (1895) S. 25 ff., 164 ff.

ganze Stelle des Briefes, in der von Wiching die Rede ist, keine Parallele im Commonitorium findet. Aber man wird noch einen Schritt weitergehen müssen: diese Stelle des Briefes und das Commonitorium schließen sich gegenseitig aus. Im Commonitorium ist mit keinem Wort davon die Rede, daß der Papst Wiching zum Leiter der mährischen Kirche bestimmt hätte; es geschieht seiner überhaupt keine Erwähnung. Nun kann man dagegen einwenden, daß wir ja nur Bruchstücke des Commonitoriums besitzen, daß also in den verlorenen Teilen ausführlich von der Einsetzung Wichings die Rede gewesen sein kann. Aber ich glaube, daß diese Annahme sehr unwahrscheinlich ist. Die Vorschriften, die der Papst seinen Gesandten gibt, klingen gar nicht so, als sei bereits eine endgültige Regelung getroffen worden. Es macht nicht den Eindruck, als sollten die Gesandten einen von Rom bestimmten Landesbischof einführen. Sie selber sollen Sventopulk über das Dogma und die Fastengebote aufklären. Den von Methodius designierten Bischof (Gorazd) sollen sie nicht etwa absetzen, sondern ihn nach Rom laden, damit er dort seine Sache führe, die also durchaus noch nicht als entschieden gilt. — Auf der andern Seite ist es höchst auffällig, daß in dem Brief Stephans von den römischen Gesandten gar keine Rede ist. Auch von Gorazd wird nicht gesprochen; die Nachfolge des Methodius scheint überhaupt nicht strittig zu sein. Nach dem Brief ist gar nicht einzusehen, weshalb der Papst noch eine besondere Gesandtschaft mit eingehender Instruktion nach Mähren hätte senden sollen. Denn für alle kirchlichen Fragen wird Sventopulk auf Wiching verwiesen. Überhaupt wird in dem Brief nur Wiching empfohlen; wenn wir nicht das Commonitorium besäßen, müßten wir annehmen, er sei der alleinige Überbringer des Briefes gewesen. Aber ist es zu glauben, daß der Papst eine Gesandtschaft und einen Brief an einen fremden Herrscher sandte, ohne in dem Brief seiner Gesandten auch nur mit einem Wort zu gedenken?¹

¹) LAPÔTRE S. 169 N. 3 und ebenso GOETZ S. 45 ff. meinen, die Gesandtschaft mit dem Commonitorium sei später nach Mähren abgeordnet worden als Wiching mit dem Brief. Aber welchen Zweck hätte die Gesandtschaft noch gehabt, nachdem die Erhebung Wichings zum mährischen Landesbischof für den Papst bereits einen festen Rechtszustand geschaffen hatte? Welchen Zweck sollte die angekündigte Untersuchung Gorazds in Rom noch haben, wenn der Papst über alle Gegner Wichings bereits das Urteil der Landesverweisung ausgesprochen hatte? Eher könnte es noch möglich scheinen, daß erst die Gesandt-

Wenn man sich nun, durch all diese Widersprüche bedenklich geworden, eine genauere Vorstellung über die kirchliche Stellung zu verschaffen sucht, die der Papst dem Bischof Wicing zugedacht hatte, so findet man, daß der Brief uns darüber ganz im unklaren läßt. Wir wissen, daß Johann VIII. im J. 880 Wicing zum Bischof von Neitra geweiht hatte.¹ Aus dem Brief Stephans scheint hervorzugehen, daß er als Nachfolger des Methodius anzusehen sei, da er mit denselben, ja mit noch stärkeren Worten dem Mährerfürsten als *spiritualis pater et proprius pastor* empfohlen wird. Aber ein bemerkenswerter Unterschied besteht. Johann VIII. hatte deutlich genug gesagt, weshalb Sventopulk den Methodius als eigenen Hirten mit geziemender Ehre und Ehrfurcht aufnehmen solle: *Quia nostre apostolice auctoritatis precepto eius archiepiscopatus privilegium confirmavimus . . .* Also Methodius war mährischer Erzbischof. Dagegen findet sich in dem Briefe Stephans V. an der entsprechenden Stelle nichts davon, daß Wicing die erzbischöfliche Stellung erhalten sollte, sondern nur ein matter Hinweis auf ein Bibelwort (Matth. 10, 40): *Quia in eo exhibitum honorem Christo conferitis ipso dicente: qui uos recipit, me recipit . . .*² Und in der Tat wird der Papst damals, wo man so streng auf die Einhaltung des alten kanonischen Rechtes sah, kaum den Bischof von Neitra auf den erzbischöflichen Stuhl versetzt haben.³ So bleibt die Unklarheit, daß Wicing mit allgemeinen Worten ganz wie ein Erzbischof in Mähren eingeführt wird, während über seine rechtliche Stellung innerhalb der mährischen Kirche doch eigentlich nichts gesagt ist. Man wird kaum glauben können, daß diese Unklarheit unbeabsichtigt war. Lag ihr aber eine bestimmte Absicht zugrunde, so ist ohne weiteres einleuchtend, daß derjenige, auf dessen Veranlassung dieser

schaft abging und dann, nachdem die Ergebnisse ihrer Untersuchung vorlagen, Wicing mit dem Brief nach Mähren gesandt wurde. Aber dem widerspricht, daß die Gesandten sich nach den Weisungen des Commonitorium bereits auf den Brief des Papstes berufen sollten.

¹) Ep. 7, 223. ²) Aus dieser Unbestimmtheit sind die abweichenden Meinungen der Gelehrten zu erklären. Die einen nehmen an, Wicing sei zum Nachfolger des Methodius ernannt (so z. B. Goetz S. 44); die andern meinen, er sei nur als Bischof von Neitra bestätigt worden (BRÜCKNER S. 104). Beides kann man tatsächlich aus dem Wortlaut des Briefes herauslesen. ³) Man denke an den formosianischen Streit! Stephan V. selbst beruft sich im J. 886 gegen den Bischof Theodosius von Nona, der den erzbischöflichen Sitz von Spalato usur-

Passus in den Brief hineingekommen ist, nicht an der Kurie zu suchen ist. Päpstlicherseits konnte man von Unklarheiten dieser Art nur Gefahren für die Zukunft befürchten. Wenn jemand Vorteil davon haben konnte, so war es einzig Wiching.

So glaube ich denn nicht zu weit zu gehen, wenn ich es als äußerst wahrscheinlich bezeichne, daß die hier ausgezogenen Stellen in dem Brief Stephans interpoliert sind. Diese Interpolation wurde schwerlich in Rom vorgenommen. Auch konnte schon wenige Jahre später niemand mehr Interesse an einer solchen Einschlebung haben, da schon 893 Wiching Mähren verlassen hatte.¹ Daher werden wir den Interpolator unbedenklich in dem Kreise Wichings suchen dürfen. Wissen wir doch aus guter Quelle, daß der Bischof sich auch sonst wohl auf Fälschungen verstand.² Das Verfahren des Fälschers ist in unserem Falle mit voller Klarheit zu erkennen. Zugrunde gelegt wurde der echte Brief Stephans V.³; für die gewünschten Ergänzungen diente der Brief Johanns VIII.

piert hatte, ausdrücklich auf den 1. Kanon des Konzils von Sardica, der jegliche Translation von Bischöfen mit der strengsten Strafe bedroht (JL. 3416).

¹) BM². 1891; vgl. DÜMLER 3², 362. ²) Ep. 7, 244 n. 276.

³) Daß Stephan V. bei der Abordnung seiner Gesandtschaft einen Brief an Sventopulk geschickt hat, wissen wir: er selbst nimmt in seinem Commonitorium auf ihn Bezug. Und es besteht kein Grund, daran zu zweifeln, daß uns dieser echte Brief zum größten Teil in dem uns erhaltenen Heiligenkreuzer Schreiben vorliegt. Daß der Papst über die Beobachtung der Fastengebote an Sventopulk geschrieben hat, sagt er selbst (Commonitorium cap. 13). Auf den Zusatz des *filioque* im Symbolum kommt er in beiden Stücken zu sprechen. Zwar ist die betr. Stelle im Brief sehr breit und gespickt mit Bibelzitat, während das Commonitorium den Punkt nur knapp berührt und das Schwergewicht auf den Haupteinwand der Gegner legt: daß nämlich das Symbolum überhaupt nicht verändert werden dürfe. Aber diese Verschiedenheit ist bedingt durch den verschiedenen Zweck der beiden Schreiben: es war ebenso unnötig, den Gesandten dogmatische Belehrungen mitzugeben, wie es unklug war, Sventopulk auf das Hauptargument der Gegner selbst hinzuweisen. Die Autorität der römischen Kirche, die nach dem Commonitorium eben die Befugnis hat, dem Symbolum etwas hinzuzufügen, betont überdies der Papst in dem Brief an Sventopulk gefissentlich vor und nach der Erörterung über die Trinität. — So wird man als Grundlage des uns vorliegenden Papstbriefes, solange nicht neue Zeugnisse hinzukommen, das echte Schreiben Stephans V. betrachten dürfen; Aufgabe der Kritik muß es sein, mit möglichster Genauigkeit die interpolierten bzw. verfälschten Stellen zu bestimmen.

als Muster. Da wir aus der Legende¹ wissen, daß nach dem Tode des Methodius der Einfluß der deutschen Priester vollends das Übergewicht gewann, so kann es nicht wundernehmen, daß Wiching oder seine Anhänger sich diese beiden Papstbriefe zu verschaffen wußten; denn eben sie werden in dieser Zeit die Kanzleigeschäfte Sventopulks besorgt haben. Wenn in dem Briefe Stephans ursprünglich an dieser Stelle etwas anderes gestanden hatte, was durch die Interpolation verdrängt wurde, so mag der Papst hier auf seine Gesandten verwiesen haben. Doch kann dies ebensogut am Schluß des Briefes geschehen sein.

Nachdem es sich so an einigen Stellen als überaus wahrscheinlich herausgestellt hat, daß fremde Hände an dem Briefe tätig waren, erhebt sich weiter die Frage, ob auch anderswo Spuren ihrer Tätigkeit zu entdecken sind. Von Anfang an hat man die Adresse *ad regem Zuentopolcum* als verdächtig bezeichnet; und tatsächlich gibt Johann VIII., soweit wir aus den erhaltenen Briefen sehen können, dem Mährerfürsten nur den Titel *comes*² oder *princeps*³; im Commonitorium spricht Stephan V. von ihm als dem *dux patriae*. Doch bezweifle ich, ob man daraus mit Sicherheit schließen darf, daß ein Papst unmöglich Sventopulk als *rex* anreden konnte. Ein deutscher Annalist, der nur wenig später schrieb, spricht von Sventopulk nur als dem *rex Marahensium*⁴; daß die Vita Methodii ihn als *rex Moravicus*⁵ bezeichnet, kann vielleicht darauf hindeuten, daß man ihn in Mähren so nannte und er selbst so genannt zu werden wünschte, was auf die Titulatur der päpstlichen Schreiben nicht ohne Einfluß geblieben sein kann. Wenn man vollends der Annahme zustimmt, daß Wiching den echten Brief Stephans interpoliert hat, so erscheint es als sehr unwahrscheinlich, daß er, ein im Kanzleiwesen so erfahrener Mann — er wurde später Arnulfs Kanzler —, die Adresse des echten Briefes durch eine kanzleiwidrige ersetzt haben sollte! Es konnte ihm doch bei diesem Geschäft nicht

¹) Vita Clementis cap. 5 u. 7, GINZEL, Anhang S. 38 u. 40.

²) Ep. 7, 222 n. 255.

³) S. 244 n. 276.

⁴) Reginonis Chron. ed. KURZE 1890 S. 134, 143.

⁵) Cap. 9, GINZEL, Anhang S. 27. Vgl. BRETHOLZ, MIÖG. 16 (1895), 346 N. 2. — BRÜCKNER (S. 72f.) meint freilich, hier liege eine Interpolation vor; in der Legende heiße nur der deutsche König *Kral* = *rex*, der einheimische Fürst erhalte nur den Namen *Knědz*. Bei meiner Unkenntnis der slavischen Sprachen vermag ich hierzu nicht Stellung zu nehmen.

darauf ankommen, dem Ehrgeiz Sventopulks zu schmeicheln, sondern lediglich darauf, den Anschein eines echten Papstbriefes hervorzurufen. Und man gewinnt im allgemeinen den Eindruck, daß er nur dort den Text umgestaltet hat, wo es für seine Interessen nötig schien.

Um so mehr Mißtrauen erweckt die Stelle, an der von Methodius gesprochen wird:

Commonitorium.

Brief.

Methodium namque supersticioni, non aedificationi, contentioni, non paci insistentem audientes plurimum mirati sumus, et si ita est, ut audivimus, supersticionem eius penitus abdicamus. Anathema vero pro contemnenda catholica fide qui indixit, in caput redundabit eius . . .

Missas et sacratissima illa misteria, quae Sclavorum lingua idem Methodius celebrare praesumpsit, quamvis decessoris sui temporibus, domni videlicet Iohannis sanctissimi papae iuraverit se ea ulterius non praesumere, apostolica auctoritate, ne aliquo modo praesumatur, penitus interdicat.

. . . Divina autem officia et sacra misteria ac missarum sollemnia, quae idem Methodius Sclavorum lingua celebrare praesumpsit, quod ne ulterius faceret, supra sacratissimum beati Petri corpus iuramento firmaverat, sui periurii reatum perhorrescentes nullo modo deinceps a quolibet praesumatur.

Zunächst ist es im höchsten Maße befremdend, daß der Papst gegen einen verstorbenen Erzbischof¹ in dieser Weise das Anathem schleudert. Leider fehlt uns dazu die Parallelstelle des Commonitoriums.² Um so lehrreicher ist der folgende Satz, den wir mit

¹) Aus dem Schlußsatz des Commonitoriums, der sich gegen den von Methodius designierten Gorazd wendet, geht hervor, daß die Gesandtschaft nach dem Tode des Methodius abgeordnet wurde. Über das zeitliche Verhältnis zwischen dem Brief und dem Commonitorium vgl. oben S. 163 N. 1. ²) Daß auch im Commonitorium schon vor der

dem entsprechenden des Commonitoriums vergleichen können. Auch die Gesandten Stephans sollen hervorheben, daß Methodius sich eidlich verpflichtet habe, die Messe nicht in slavischer Sprache zu zelebrieren. Aber es ist nicht davon die Rede, daß dieser Eid in feierlicher Form über den Reliquien des hl. Petrus abgelegt sei; und auch von dem Abscheu vor dem Verbrechen des Meineides, den der Brief so geflissentlich hervorhebt, steht im Commonitorium nichts.

Den Grund dieses Unterschiedes kann man leicht finden. Daß Methodius dem Papst Johann VIII. sich verpflichtet habe, auf den Gebrauch der slavischen Sprache bei der Messe zu verzichten, ist sonst nicht überliefert; nach diesem ausdrücklichen Zeugnis Stephans V. haben wir jedoch keinen Grund, daran zu zweifeln.¹ Dagegen klingt die Erzählung, daß Methodius einen derartigen Eid in Rom über den Reliquien des Apostelfürsten abgelegt habe, nicht gerade wahrscheinlich; und selbst wenn sie der Wahrheit entsprochen haben sollte², so konnte doch der Papst kein Interesse mehr daran haben, sie jetzt nachdrücklich in Erinnerung zu bringen. Denn wir wissen mit Sicherheit, daß Johann VIII. sein Verbot der slavischen Messe im J. 880 ausdrücklich zurückgenommen hat.³ Es ist also wohl verständlich, daß Stephan V. im Commonitorium zwar von der Präsumption, aber nicht von einem Meineid des Methodius redet; der Einwand hätte doch zu nahe gelegen, daß dieser angebliche Meineid durch die nachträgliche Erlaubnis Johannis VIII. schon längst sanktioniert worden sei. Der Nachdruck im Commonitorium liegt also auf dem Verbot der slavischen Messe für die Zukunft. Deshalb erinnert Stephan daran,

auf der vorigen Seite abgedruckten Stelle von Methodius gesprochen sein muß, geht aus dem zurückweisenden Ausdruck *idem Methodius* hervor.

¹) Durch einen Brief Johannis VIII. (Ep. 7, 161 n. 201) ist bezeugt, daß der Papst Methodius bei seiner Wiedereinsetzung in Mähren den Gebrauch der slavischen Sprache bei der Messe verboten hat. Wir können nicht wissen, ob sich Methodius damals nicht in irgendeiner Form verpflichtet hat, den päpstlichen Weisungen nachzukommen.

²) WATTENBACH S. 28 nannte sie unglaublich; JAGIČ hält es allerdings für sehr möglich, daß Methodius vor seiner Wiedereinsetzung 873 sich nach Rom begeben habe (in *The Cambridge medieval history* 4, 227). Daß er bei dieser Gelegenheit eine solche eidliche Verpflichtung auf sich genommen hat, ist vielleicht nicht unmöglich. Vgl. jedoch JAGIČ, Entstehungsgeschichte der kirchenslavischen Sprache, 1913, S. 88f.

³) Ep. 7, 223 n. 255.

daß Johann VIII. in seinen ersten Pontifikatsjahren die slavische Messe verboten hatte, und ignoriert das spätere Schreiben desselben Papstes, das die slavische Messe gestattete; aber er hielt sich nicht mehr als nötig mit Anklagen gegen Methodius auf, die gar zu leicht eine Widerlegung hätten herausfordern können. Wenn dagegen in dem Brief der feierliche Schwur des Methodius, der Bruch des Versprechens, die Anklage des Meineids breit ausgeführt wird, so kann man die Annahme nicht von der Hand weisen, daß wir auch hier eine Interpolation Wichings vor uns haben; an die Anklage des Meineides, die gegen Methodius erhoben wird, schließt sich kein erneutes Anathem gegen den Schuldigen, sondern nur, wie im Commonitorium, die nüchterne Bestimmung, daß diese Präsumption nicht wiederholt werden solle.¹ Da der Satz auch grammatisch seltsam genug konstruiert ist (*perhorrescentes . . . praesumatur*), so wird man zum mindesten den Hinweis auf den Meineid des Methodius als eine Einfügung Wichings betrachten dürfen. Wie seine eigene Empfehlung, so wußte er die schwerste Anklage gegen seinen alten Gegner in den Papstbrief einzulegen; er mußte es ja am besten wissen, welchen Wert gerade Sventopulk auf Eide legte.²

II.

Wenn es im vorstehenden gelungen ist, Interpolationen bzw. Verfälschungen in dem Brief Stephans V. nachzuweisen und die verfälschten Stellen mit größerer Bestimmtheit von dem echten Text zu scheiden, als das bisher geschehen ist, so glaube ich, daß damit für die historische Erkenntnis jener weltgeschichtlich so bedeutsamen und wegen der Dürftigkeit der Quellen so schwer erforschbaren Vorgänge einiges gewonnen ist. Als geringster Gewinn mag angesehen werden, daß erst damit der phantastischen Vorstellung LAPÔTRES von der Zerstückelung des Registers Johanns VIII. endgültig der Boden entzogen ist. Solange man den Brief Stephans für völlig unverfälscht hält, ist sein Verhältnis zu dem vorhin besprochenen Brief Johanns VIII. tatsächlich so rätselhaft, daß die Annahme LAPÔTRES immer den Anspruch erheben darf, als möglicher Erklärungsversuch gewertet zu werden. CASPAR nahm an, daß das Register bis zum Ende des 11. Jh. in Rom

¹) Vgl. JAGIČ, Entstehungsgeschichte der kirchenslavischen Sprache, 1913, S. 92. ²) Vgl. LAPÔTRE S. 142f.

blieb und erst zur Zeit Viktors III., des Abtes Desiderius von Monte Cassino, in dies Kloster kam. Diese Hypothese hat viel Wahrscheinlichkeit für sich; aber sie setzt voraus, daß das Verhältnis zwischen den mährischen Briefen Johanns VIII. und Stephans V. eine befriedigende Erklärung gefunden hat.¹

Wichtiger ist, daß nach Ausscheidung der fremden Zutaten der eigentliche Zweck des Briefes mit noch größerer Deutlichkeit hervortritt und sich nunmehr ohne Schwierigkeit in die wechselvolle Linie der mährischen Politik des Papsttums einfügen läßt. Das Ziel, das die Kurie in Mähren ganz offenbar anstrebte, war, das Land im eigentlichen Sinne des Wortes zu einer Provinz des hl. Petrus zu machen.² Um dies Ziel zu erreichen, suchte sie sich bald auf die griechischen Missionare zu stützen, welche die Unabhängigkeit der mährischen von der karolingischen Kirche zu gewährleisten schienen; bald benutzte sie die deutschen Priester in Mähren gegen die griechischen, um einen dogmatischen und organisatorischen Anschluß der mährischen Kirche an Byzanz zu verhüten. Aus dieser doppelten Sorge ist die widerspruchsvolle Haltung der Päpste zu erklären. Hadrian II. hatte soeben erleben müssen, daß Bulgarien dem römischen Einfluß verloren ging, weil man in Rom zu wenig Rücksicht auf die Wünsche des bulgarischen Königs genommen hatte. Als er jetzt über die kirchliche Organisation Mährens zu entscheiden hatte, zeigte er, daß er aus diesen Ereignissen gelernt hatte. Indem er Methodius zum Erzbischof von Sirmium weihte, befriedigte er zweifellos einen

¹) NA. 36 (1911), 98. CASPAR macht (S. 98 N. 4) darauf aufmerksam, daß ein einziger Brief aus der zweiten (uns erhaltenen) Hälfte des Registers (n. 195, JE. 3258) in die Canonessammlung Anselms von Lucca aufgenommen ist (X 30 [29]), und meint, Anselm (+ 1086) habe diese Registerhälfte also vielleicht noch in Rom benutzt. Doch schon CASPAR selbst mißt dieser Vermutung wenig Beweiskraft bei; zudem kennen wir eine frühere Überlieferung des Briefes außerhalb des Registers: er steht in einem Poenitentiarium summorum pontificum von Monte Cassino aus dem Ende des 10. Jh., cod. 372, vgl. TOSTI, Storia della badia di Monte Cassino 1 (1842), 296 und KEHR, Gött. Nachr. 1900 S. 295. — Den Hss., in denen dieser Brief sich findet, und die CASPAR a. a. O. aufzählt, ist außerdem noch hinzuzufügen: Cantabr. Corpus Christi 19 (s. XII.); eine Abschrift des Briefes aus dieser Hs. von HAMPE besitzen die MG. ²) Vgl. von SCHUBERT S. 12 und zu dem Folgenden überhaupt die lehrreichen Bemerkungen seines Vortrages über die römische, byzantinische und ostfränkische Politik gegenüber der Slavenmission.

Wunsch Rastislavs; zugleich aber mußte er hoffen, dadurch die Ansprüche der bayrischen Kirche zurückweisen und den neuen Erzbischof an Rom ketten zu können. Deshalb trug er auch kein Bedenken, die slavische Messe zu gestatten.¹ Als sich dann die Empörung des bayrischen Episkopats gegen diese römischen Neuerungen richtete, untersagte Johann VIII. zwar die slavische Messe², hielt aber um so energischer an dem von Hadrian begründeten selbständigen mährischen Erzbistum fest.³ Wenige Jahre später, als die Anwesenheit des Methodius in Rom jeden Zweifel an seiner Zuverlässigkeit beseitigte, und er die Erklärung Sventopulks überbrachte, daß dieser den Papst zum Patron, Schützer und Verteidiger seines Reiches erwählt habe, ging auch Johann VIII. so weit wie Hadrian II.: er gestattete ausdrücklich die slavische Messe.⁴ Es war um dieselbe Zeit, als er Photius anerkannte, als er von Byzanz das Versprechen erlangt zu haben meinte, daß Bulgarien der römischen Kirchenhoheit zurückgegeben werden solle⁵, als Karl III. gegen ihn den Vorwurf verdächtiger Griechenfreundlichkeit erhob.⁶ Aber selbst in dieser Zeit scheute der Papst davor zurück, die mährische Kirche ganz den griechischen Priestern auszuliefern. Nichts ist bezeichnender, als daß er dem griechischen Erzbischof Methodius den deutschen Suffraganbischof Wiching an die Seite setzte.⁷

Dies Mißtrauen gegen die Griechen, das von deutscher Seite gewiß nach Möglichkeit genährt wurde, führte mit einer gewissen Notwendigkeit zu dem Schritt Stephans V. Hatte schon Johann VIII. zeitweise die schwersten Zweifel an der Lehre des Methodius gehegt⁸, so war Stephan V. überzeugt, daß die Tätigkeit der griechischen Priester in Mähren lediglich dazu diene, das Land

¹) Daß der an Rastislav, Sventopulk und Chozel gerichtete Brief Hadrians in der Vita Methodii (jetzt auch Ep. 6, 763 n. 43) uns nicht in ursprünglicher Form vorliegt, erscheint sicher. An den Tatsachen, die er berichtet, scheint dennoch kein Zweifel möglich zu sein, vgl. HAUCK, Kirchengeschichte Deutschlands^{3.4} 2, 721 N. 7, JAGIČ in The Cambridge medieval history 4 (1923), 226. ²) Gegen sie richteten die Deutschen die schwersten Vorwürfe, vgl. Conversio Bagoariorum, SS. 11, 13/4. ³) Ep. 7, 283 ff. n. 21 ff. Vgl. S. 161 n. 201. ⁴) S. 222 ff. n. 255, vom Juni 880. ⁵) S. 229 Z. 30 f. n. 259, vom 13. August 880. ⁶) S. 225 n. 257, vom Juli 880. ⁷) Auch in dem Streit, der bald darauf zwischen Methodius und Wiching ausbrach, überließ er nicht dem Erzbischof das Urteil gegen seinen Suffraganbischof, sondern lud beide nach Rom (Ep. 7, 244 n. 276). ⁸) Ep. 7, 161 n. 201.

byzantinischem Einfluß zu öffnen. Daher liegt das Schwergewicht seiner Ausführungen auf der Klarstellung des wahren römischen Glaubens. Eingehend spricht er über die Auffassung der Trinität und über den römischen Fastenbrauch.¹ Nur dem Bestreben, die mährische Kirche wieder eng an Rom zu ketten, entspringt das Verbot der slavischen Messe. Nicht den deutschen Priestern wollte er das Gebiet ausliefern, aus dem er die griechischen vertrieb; eine römische Gesandtschaft sollte die Angelegenheit ordnen. Wie einst Johann VIII. den Methodius, so lud er Gorazd zur Verantwortung nach Rom.

Wir wissen, daß die päpstliche Politik ihr beharrlich verfolgtes Ziel erreicht hat. Die Denkschrift Theotmars und der bayrischen Bischöfe bezeugt, daß den Päpsten die Errichtung einer von Deutschland wie von Byzanz gleich unabhängigen, unmittelbar Rom unterstellten mährischen Kirche geglückt ist.²

Ebenso deutlich wie die Pläne der Kurie lassen sich diejenigen Wichtings aus dem Brief herauslesen. Nicht die schweren Verdächtigungen, die gegen die Lehre der griechischen Priester erhoben werden, rühren von ihm her, sondern nur die persönliche Spitze gegen Methodius und die persönliche Empfehlung seiner eigenen Person. Damit ist sein Ziel klar bezeichnet: er selbst wollte an die Stelle des Methodius treten; die Deutschen sollten in Mähren aus dem Streit zwischen Rom und Byzanz den Gewinn ziehen. Ob er das Ziel vorübergehend erreicht hat, entzieht sich unserer Kenntnis. Die Legende weiß zu erzählen, daß nach dem Tode des Methodius der Einfluß der fränkischen Priester übermächtig war.³ Doch als der Krieg zwischen Arnulf und Sventopulk ausbrach, war seines Bleibens in Mähren nicht länger. Seit dem J. 893 finden wir ihn als Kanzler Arnulfs.⁴ Es ist wahrscheinlich, daß er seine Aspirationen auf das mährische Erzbistum, die seine Fälschung uns enthüllt, deswegen nicht aufgegeben hat; ja vielleicht ist es nur dem Umstande, daß der rührige Mann jetzt in Bayern von einflußreicher Stelle aus für seine Ansprüche

¹) Vgl. v. SCHUBERT S. 24, der dies Mißtrauen des Papstes gegen die Griechen für nur zu berechtigt hält. Daß Methodius seine Beziehungen zu Byzanz nie ganz abbrach, ist ohne weiteres wahrscheinlich, vgl. auch LAPÔTRE S. 156f. ²) ed. H. BRESSLAU in *Histor. Aufsätze K. ZEUMER* zum 60. Geburtstag (1910) S. 22. ³) Vita Clementis cap. 5 und 7, GINZEL, Anhang S. 38 und 40. ⁴) Vgl. DÜMM-

LER, *Geschichte des ostfränkischen Reiches* 2 3, 362.

Propaganda trieb, zu verdanken, daß der von ihm zurechtgestutzte Papstbrief abschriftlich in Deutschland Verbreitung und so später in dem Heiligenkreuzer Codex Aufnahme finden konnte, während der unverfälschte Brief Stephans V. mit dem Untergang des mährischen Reiches und der alten päpstlichen Register verloren-ging. Um so bemerkenswerter ist es, daß der bayrische Episkopat, der seine alten Ansprüche auf die östlichen Grenzlande nicht aufzugeben gewillt war, Wichings erzbischöfliche Würde nicht anerkannte. Theotmar und seine Bischöfe wissen nur von der Konsekration Wichings zum Bischof von Neitra und wahren ausdrücklich die Rechte des Bistums Passau.¹

Alle diese Streitigkeiten fanden ein jähes Ende. Über die Erfolge der deutschen wie der griechischen Mährenmission, über die Ansprüche der römischen wie der bayrischen Kirche legte wenige Jahre später der Ungarnsturm hinweg und begrub alles unter Schutt und Trümmern. Für die Zukunft war die mährische Mission deshalb doch nicht bedeutungslos. Wie der byzantinische Einfluß auf die slavische Mission, der aus Mähren verdrängt war, hernach auf dem Balkan zur Geltung gelangte und dort die Grenzen der römischen Kirche und Kultur bis auf die Gegenwart zurückdrängte, hat zuletzt VON SCHUBERT (S. 29 ff.) gezeigt. Daß andererseits der Versuch des Papsttums, an der Ostgrenze Deutschlands eine vom Reich unabhängige kirchliche Provinz zu begründen, mit dem Einbruch der Ungarn nicht für immer aufgegeben war, zeigten bereits die folgenden Jahrzehnte. Sobald die Erstarkung des Reiches unter den Ottonen eine Wiederaufnahme der Mission im Osten überhaupt ermöglichte, machte sich auch das Bemühen der Päpste wieder bemerkbar, die kirchliche Organisation der neu zu missionierenden Gebiete von der Deutschlands zu trennen²; und von der Konsequenz dieser Politik, die natürlich den Interessen der sich bildenden osteuropäischen Staatenwelt in willkommener Weise entgegenkam, zeugen die vom Reich losgelösten Erzbistümer, die sich im Laufe der nächsten Jahrhunderte im Halbkreis von Ungarn bis Skandinavien um die Ostgrenze Deutschlands legten.

¹) A. a. O. S. 24. Die Abneigung der bayrischen Bischöfe gegen Wicking geht auch aus der ablehnenden Haltung hervor, die sie gegen seine Erhebung auf den Passauer Stuhl im J. 899 einnahmen, vgl. DÜMLER a. a. O. S. 465. ²) Hierüber bringt jetzt Klarheit die Untersuchung BRACKMANNs in der H. Zs. 134 (1926), 242 ff. über die Ostpolitik Ottos des Großen.